

DStGB- DOKUMENTATIONSREIHE N° 2

Fragen und Antworten zum neuen Energiewirtschaftsrecht

Ein Orientierungsleitfaden für
Kommunalpolitik und -verwaltung



Deutscher
Städte- und Gemeindebund

Vorbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28. April 1998 (BGBl I, S. 237) ist das bis zuletzt umstrittene „Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ am 29. April 1998 in Kraft getreten. Die Novelle wird nicht nur weitgehende Auswirkungen auf die Energieversorgungswirtschaft und damit auf kommunale Versorgungsunternehmen haben. Auch Städte und Gemeinden sehen sich durch die geänderte rechtliche und tatsächliche Situation in eine neue Rolle bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe „Energieversorgung“ gedrängt.

Doch welche konkrete Rolle ist den Städten und Gemeinden im neuen Rechtssystem zugedacht? Besteht dringender Handlungsbedarf oder bleibt größtenteils „alles beim alten“? Zunehmend wird beklagt, daß es speziell an geeigneten Orientierungsquellen für die Kommunalpolitik mangelt, die dadurch gegenüber der Kommunalwirtschaft zunehmend ins Hintertreffen gerät und keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen mehr hat. Mit dem folgenden „Frage- und Antwortpapier“ möchten wir diesem Informationsbedarf von Kommunalpolitik und -verwaltung Rechnung tragen. Bei der Auswahl der Themen haben wir uns sowohl von unseren Erfahrungen in der Beratungspraxis der letzten Monate leiten lassen, als auch von dem Bemühen, ein höchst komplexes Thema übersichtlich auf begrenztem Raum darzustellen.

Die Diskussion über die Auswirkungen des neuen Energiewirtschaftsrechts steht noch am Anfang. Wir werden die weitere Entwicklung begleiten und bitten Sie, uns Ihre Erfahrungen und Eindrücke mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg

Übersicht

- Welche Wirkung hat europäisches Recht auf die deutsche Energiewirtschaft? Seite 3
- Welche Gesetze ändert die Novelle? Seite 5
- Was regelt das neue Energie-wirtschaftsgesetz? Seite 6
- Gilt das neue Recht auch für die Gasversorgung? Seite 7
- Welches ist die wichtigste Änderung aus gemeindlicher Sicht? Seite 8
- Ändern sich Konzessionsverträge oder die Höhe der Konzessionsabgabe?.. Seite 9
- Sind unterschiedliche Tarife in einheitlichen Versorgungsgebieten erlaubt? Seite 11
- In welcher Position sind kommunale Energieversorgungsunternehmen? Seite 13
- Was ist und welche Vorteile bietet das Alleinabnehmersystem? Seite 15

Autoren

Erster Beigeordneter Helmut Dedy, Referent Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Telefon: 030/77 30 72 04, Marienstr. 6, 12207 Berlin

Welche Wirkung hat europäisches Recht auf die deutsche Energiewirtschaft?

Einheitlicher Ordnungsrahmen

Ausgangspunkt der Neuregelung des bundesdeutschen Energiewirtschaftsrechts waren Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft, einen einheitlichen Ordnungsrahmen für den leitungsgebundenen Energiemarkt zu finden. Mitte des Jahres 1996 einigte sich der Energieministerrat zunächst auf eine stufenweise Liberalisierung des Strommarktes und das EU-Parlament verabschiedete eine Binnenmarktrichtlinie Elektrizität, die am 19.02.1997 in Kraft trat. Schleppender verlief der Einigungsprozeß hinsichtlich der Gasversorgung. Hier konnte der Energieministerrat erst kürzlich einen gemeinsamen Standpunkt finden und in das EU-Parlament einbringen. Nachdem bereits am 30.04.1998 das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hatte, verabschiedete der Rat der EU Energieminister am 11.05.1998 die „EU-Binnenmarktrichtlinie Gas“. Diese wird demnächst im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Umsetzungsverpflichtung

Die Richtlinien sind kein unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes Recht. Vielmehr sind diese verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinien binnen zwei Jahren nach deren Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Durch die Energiewirtschaftsnovelle ist Deutschland seiner Umsetzungsverpflichtung zur Öffnung des Energiemarktes für Strom und Gas im Kernbereich bereits nachgekommen.

Öffnung der Energiemärkte

Beide Richtlinie zielen auf die Deregulierung der Energiemärkte und, damit verbunden, verstärkten Wettbewerb.

Der wesentliche Regelungsgehalt der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität

Grundsätze der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität

Die Richtlinie regelt für die Mitgliedstaaten verbindlich Grundsätze für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom, die Trennung von Management und Rechnungslegung, die Formen des Netzzugangs und den freien Leitungsbau. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes muß die Versorgungssicherheit, dessen Interoperationalität und einen diskriminierungsfreien Zugang sicherstellen. Die Mitgliedstaaten können den Netzbetreibern Vorgaben über den Einsatz umweltverträglicher oder heimischer Energieträger machen. Versorgungsunternehmen müssen ihre interne Buchführung nach Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten trennen. Beim Bau von Elektrizitätserzeugungsanlagen kann zwischen einem Genehmigungsverfahren und/oder einem Ausschreibungsverfahren gewählt werden.

Netzzugang

Der Netzzugang kann auf nationaler Ebene sowohl aufgrund vertraglicher Vereinbarung (Anbieter und Kunde stehen in direkter Lieferbeziehung), als auch als Alleinabnehmersystem (die Versorgung der Einzelkunden findet über einen zentralen Versorger statt) gewährt werden.

Stufenweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes zulässig

Die Marktöffnung soll in drei Stufen erfolgen. Zunächst müssen die Mitgliedstaaten bis 1999 mindestens 23 % ihres Strommarktes dem Wettbewerb öffnen. Bis zum Jahr 2000 ist der Prozentsatz auf 28 % und bis 2003 auf ein Drittel des Marktes anzuheben. Über eine etwaige weitergehende Marktöffnung will der Rat im Jahre 2006 befinden. Der verbindliche Marktöffnungsgrad ist jedoch über Verbrauchsschwellenwerte nivelliert. Eingangs ist eine Öffnung des Elektrizitätsmarktes nur für Abnehmer vorgeschrieben, die mehr als 40 Gigawatt pro Jahr verbrauchen. In der zweiten Stufe werden Kunden bis zu einem Gesamtstromverbrauch von 20 Gigawatt und in der 3. Stufe bis zum einem Gesamtstromverbrauch von 9 Gigawatt einbezogen. Die Mitgliedstaaten können, sofern die vorgegebenen Prozentsätze überschritten werden, selbst entscheiden, welche dieser Kunden zum Wettbewerb zugelassen werden. Ein Unterschreiten dieser Vorgaben ist nicht zulässig, hingegen kann jeder Mitgliedsstaat über die festgelegten Marktöffnungsziele hinausgehen.

Der wesentliche Regelungsgehalt der Binnenmarktrichtlinie Gas

Stufenweise Öffnung des Gasmarktes möglich

Die Richtlinie läßt eine stufenweise Marktöffnung zu, indem sie den EU-Mitgliedsländern ermöglicht, den Wettbewerb zunächst nur für bestimmte Kundengruppen vorzusehen. Zugelassene Kunden sind zunächst alle Stromerzeuger sowie Betreiber von Kraft-/Wärme-Kopplungsanlagen, deren Verbrauch den national festgelegten Grenzwert überschreitet. Im ersten Schritt sind Industriekunden mit einem Verbrauch von mindestens 25 Mio. m³ im Jahr zugelassen. In zweiter Stufe soll dieser Wert nach fünf Jahren auf 15 und in dritter Stufe nach zehn Jahren auf 5 Mio. m³ pro Jahr abgesenkt werden. Angestrebt wird eine Eingangsöffnungsquote des Gasmarktes jedes Mitgliedstaates von 20 %. Die Öffnungsquote soll nach fünf Jahren 28 % erreicht haben und in zehn Jahren bei 33 % liegen. Sofern im Rahmen der drei Stufen die Marktöffnungsquoten jeweils 30, 38 oder 43 % übersteigen, sollen die Mitgliedstaaten regulierend eingreifen und die Verbrauchsschwellenwerte senken dürfen.

Netzzugang

Der Richtlinienvorschlag läßt sowohl einen verhandelten Netzzugang, als auch eine staatliche Regulierung zu. Unter gewissen, in der Richtlinie näher ausgeführten

Bedingungen, dürfen die Mitgliedstaaten den Zugang zu den sog. „Upstream-Pipelines“ verweigern, die sich auf Förderfeldern im Meer befinden. Die „Offshore-Pipelines“, also solche, die Gas auf das Festland befördern, müssen geöffnet werden.

Eine Verweigerung des Netzzugangs durch Versorgungsunternehmen soll auch aufgrund fehlender Leitungskapazität, öffentlicher Dienstleistungsverpflichtung oder erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgrund von Take or Pay Verträgen (Mindestabnahmeverpflichtungen) möglich sein. Eine Veröffentlichungspflicht für die Rechnungslegung ist nicht vorgesehen. Die mit Einsichtsbefugnissen ausgestatteten Behörden oder Schlichtungsstellen sind zur vertraulichen Behandlung der gewonnenen Informationen verpflichtet. Ein Alleinabnehmersystem ist nicht gestattet.

Befreiung von der Umsetzungsverpflichtung

Diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht an das Gasnetz eines anderen Mitgliedsstaates angeschlossen sind und nicht nur einen externen Hauptzulieferer (ab 75 % Anteil am betroffenen nationalen Markt) haben, sind von der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie befreit. Griechenland und Portugal werden als „entstehende Märkte“ angesehen und sind ebenfalls freigestellt.

Welche Gesetze ändert die Novelle?

Das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ist ein Artikelgesetz mit fünf Artikeln:

Neues Energiewirtschaftsgesetz

Art. 1 beinhaltet ein neues Energiewirtschaftsgesetz, mit dem der europarechtliche Rahmen in bundesdeutsches Recht umgesetzt wird. Zugleich ersetzt es das aus dem Jahre 1935 datierende alte Energiewirtschaftsgesetz.

Änderung des GWB

Art. 2 enthält eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die bisherigen kartellrechtlichen Freistellungen für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft werden aufgehoben; Konzessionsverträge mit Ausschließlichkeitsbindung und Demarkationsabsprachen werden damit nicht mehr zulässig sein.

Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes

Art. 3 ändert weitere Gesetze, erschöpft sich jedoch nahezu ausschließlich in einer Novelle des Stromeinspeisungsgesetzes. Auch zukünftig muß jedes öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in seinem Versorgungsgebiet aus regenerativen Energiequellen (Wasser, Wind, Sonne, Deponie- und Klärgas, Biomasse) gewonnenen Strom übernehmen und dafür 65 % bis 90 % des durchschnittlichen Letztverbraucherpreises vergüten. Neu ist eine Härteklausele, nach der die Abnahme- und Vergütungspflicht modifiziert wird oder gar entfällt, wenn die Stromeinspeisung 5 % des Stromabsatzes des betroffenen Versorgungsunter-

nehmens bzw. des vorgelagerten Netzbetreibers übersteigt oder zu einer unbilligen Härte führen würde. Spätestens 1999 sollen die Auswirkungen dieser Härteklausele überprüft werden.

Schutzklauseln, Übergangsvorschriften

Art. 4 enthält Schutzklauseln und Übergangsvorschriften, insbesondere für die Weitergeltung laufender Konzessionsverträge und darin vereinbarter Konzessionsabgaben. Letztere sollen trotz des Wegfalls des ausschließlichen Versorgungs- und Leitungsrechts in voller Höhe erhalten bleiben. Zum Schutz inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor ausländischen, durchleitungsbegehrenden Konkurrenten kann diesen bis zum Jahre 2006 der Netzzugang verweigert werden, wenn in deren Heimatländern nicht im Gegenzug die Versorgung durch deutsche Unternehmen aufgenommen werden kann. Eine Durchleitungsverweigerung wird auch im Interesse einer ausreichend hohen Verstromung von Braunkohle in den neuen Bundesländern einschließlich Berlins als grundsätzlich zulässig anerkannt.

Inkrafttreten

In Art. 5 schließlich finden sich die üblichen Bestimmungen zum Inkrafttreten des neuen Rechts und Außerkrafttreten damit überholter Vorschriften. Allgemeine Übergangsfristen für die Deregulierung des Energiemarktes sind nicht vorgesehen. Eine nach europäischem Recht zulässige stufenweise Öffnung des Energiemarktes wird somit nicht stattfinden, der Wettbewerb wird in vollem Umfang freigegeben.

Was regelt das neue Energiewirtschaftsgesetz?

Ziel:

Sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung

Die erklärte Zielsetzung der Novelle ist eine sichere, preisgünstige und möglichst umweltverträgliche Elektrizitäts- und Gasversorgung (§ 1)*¹, verbunden mit einer Betonung der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und der regenerativen Energien für die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung (§ 2). Staatliche Eingriffsmöglichkeiten werden reduziert. Investitionskontrolle bei Kraftwerken und Leitungen sowie die Betriebsuntersagung entfallen. Damit einhergehend wird die Zulassungskontrolle bei der Aufnahme der öffentlichen Energieversorgung eingeschränkt (§ 3). Neben der Netzzugangskontrolle besteht auch die energiewirtschaftliche Preisaufsicht nur für den Bereich der Stromversorgung (§ 11). Das Bundeswirtschaftsministerium kann die Gestaltung der allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch Rechtsverordnung regeln und die Strompreise der Tarifabnehmer von einer Genehmigung abhängig machen. Hierbei können Aufwendungen eines Versorgungsunternehmens für sparsame

*1 §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

und rationelle Verwendung von Strom bei den Abnehmern im Rahmen der Tarifgenehmigung berücksichtigt werden (§ 11 Absatz 1). Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht bleibt bestehen (§ 10). Unterschiedliche allgemeine Tarife für das Gemeindegebiet sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 10 Absatz 1 Satz 3).

Betrieb der Netze

Nicht stufenweise, sondern umfassende Marktöffnung

Die §§ 4 bis 9 des neuen Energiewirtschaftsgesetzes regeln den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen, den Netzzugang und die Rechnungslegung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. (Entsprechende Bestimmungen für die Gassparte fehlen noch. Mangels eines speziellen Durchleitungstatbestandes greift allein die allgemeine Mißbrauchsaufsicht des § 22 Absatz 4 GWB sowie das Diskriminierungsverbot des § 26 Absatz 2 GWB.) Hervorzuheben ist, daß die Novelle die Beschränkung der EU- Richtlinie auf bestimmte „zugelassene“ Kundengruppen nicht übernimmt, sondern den Wettbewerb für alle Kundengruppen freigibt. Hierbei soll der verhandelte Netzzugang der Grundsatz, das Alleinabnehmersystem hingegen die (genehmigungsbedürftige) Ausnahme sein. Die Netzenutzungsstarife der Alleinabnehmer sind von der Energieaufsichtsbehörde zu genehmigen und von den Unternehmen zu veröffentlichen (§ 7 Absatz 3). Das Stromnetz steht den Durchleitungsbegehrenden grundsätzlich zu Bedingungen zur Verfügung, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die für Lieferungen des Netzbetreibers innerhalb seines Unternehmens oder an verbundene Unternehmen gelten. Städte und Gemeinden müssen ihre öffentlichen Verkehrswege den Energieversorgungsunternehmen diskriminierungsfrei für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verfügung zu stellen. Dies soll weiterhin im Rahmen von Wegenutzungsverträgen zur Versorgung von Letztverbrauchern geschehen, die höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden dürfen (§ 13). Aus betriebsbedingten Gründen, insbesondere wegen mangelnder Netzkapazität, kann der Netzzugang verweigert werden. Betriebsbedingte Gründe der Netzzugangsverweigerung können auch in einer drohenden Unwirtschaftlichkeit von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (§ 6 Absatz 3) liegen. Städte und Gemeinden werden auch künftig über Wegenutzungsverträge Konzessionsabgaben erheben dürfen (§14). Konzessionsabgabepflichtig sind auch Energie-lieferungen mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet.

Gilt das neue Recht auch für die Gasversorgung?

Noch keine speziellen Bestimmungen für die Gasversorgung

Obwohl dem Grundsatz nach sowohl die Strom- als auch die Gasversorgung vom neuen Energiewirtschaftsgesetz geregelt werden sollen,

gelten die auf den Betrieb, den Zugang und die Rechnungslegung bezogenen Vorschriften der §§ 4 - 9 nur für die Elektrizitätsversorgung. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß während des Gesetzgebungsverfahrens noch keine verbindliche EU-Binnenmarkttrichtlinie Gas existierte. Spezielle nationale Umsetzungsbestimmungen für die Gasversorgung fehlen deshalb in der deutschen Novelle noch.

Gebietsmonopole entfallen auch in der Gasversorgung

Dennoch umfaßt die gesetzliche Marktöffnung bereits jetzt die Gasversorgung. Durch die Aufhebung der §§ 103 ff GWB sind Gebietsmonopole auch in diesem Marktbereich unzulässig geworden. Bis zum Erlaß konkreter Regelungen gilt für Auseinandersetzungen über Durchleitungsfragen die allgemeine Mißbrauchsaufsicht des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (§ 22 Absatz 4 GWB) sowie das Diskriminierungsverbot des § 26 Absatz 2 GWB.

Welches ist die gravierendste Änderung aus gemeindlicher Sicht?

Grundsatz:

Diskriminierungsfreier Netzzugang

Der Grundgedanke des neuen Energiewirtschaftsgesetzes ist, allen interessierten Anbietern die Lieferung von Elektrizität an Letztverbraucher zu ermöglichen. Deshalb müssen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen anderen Unternehmen ihr Versorgungsnetz für die Durchleitung von Elektrizität zur Verfügung stellen (§ 6). Hierbei ist es ohne Belang, ob die Versorgungsleitungen im Eigentum eines Regionalversorgungsunternehmens, eines Stadtwerks oder der Kommune stehen. Der Betreiber muß dem Dritten die Netznutzung nicht kostenlos gestatten, sondern darf ein „Durchleitungsentgelt“ verlangen. Die Höhe des Entgeltes ist auszuhandeln, weshalb der Regelfall des freien Netzzuganges auch als „verhandelter Netzzugang“ bezeichnet wird. Gemeinden müssen ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung stellen (§13).

Keine Vergabe ausschließlicher Leitungs-, Wege- und Letztversorgungsrechte mehr

Aus der durch das Gesetz erzwungenen Durchleitungsmöglichkeit für Dritte und dem Kontrahierungszwang für Direktleitungen ergibt sich für die Städte und Gemeinden vor allem eine Konsequenz: Es wird zukünftig nicht mehr möglich sein, ausschließlich einem Versorgungsunternehmen die Nutzung der gemeindlichen Straßen und Wegen zum Zwecke der Elektrizitätsversorgung von Letztverbrauchern zu gestatten, auch nicht dem eigenen Stadtwerk. Vielmehr ist das bislang geschlossene Versorgungsgebiet mit dem Inkrafttreten des Gesetzes umfassend geöffnet. Zwar gelten laufende Konzessionsverträge zunächst weiter, insbesondere bleibt die Höhe

Konzessionsabgabe gleich (Art. 4, § 1). Allerdings wird das im Vertrag vereinbarte ausschließliche Leitungs-, Wege- sowie Versorgungsrecht in ein einfaches Wege- und Versorgungsrecht umgewandelt. Auch für das einfache Wege- und Versorgungsrecht kann künftig eine Konzessionsabgabe erhoben werden (§14 Absatz 3).

Ändern sich Konzessionsverträge oder die Höhe der Konzessionsabgabe?

Inanspruchnahme öffentlicher Wege und Straßen muß geduldet werden

Das neue Energiewirtschaftsrecht erlegt den Städten und Gemeinden eine grundsätzliche Duldungspflicht im Hinblick auf die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege zum Zwecke der Versorgung mit Strom oder Gas auf. Nach Art. 4 § 1 der Novelle bleiben laufende Konzessionsverträge, einschließlich der Konzessionsabgabe, trotz Wegfalls der Ausschließlichkeit, unberührt. Zu bezweifeln ist jedoch, ob die aktuell vereinbarte Höhe der Konzessionsabgabe durch diese Vorschrift schon dauerhaft für die Städte und Gemeinden gesichert ist. Zwar dürfen, wie bereits oben ausgeführt, weiterhin Konzessionsabgaben erhoben werden. Wesentliche Faktoren des Austauschverhältnisses der Konzessionsvereinbarung haben sich jedoch grundlegend geändert.

Neue Definition der Konzessionsabgabe

Bislang verstand man unter Konzessionsabgaben, entgegen der Legaldefinition des § 1 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung, die Gegenleistung des Konzessionsnehmers für die Übertragung des ausschließlichen Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Zusammenhang mit der Gewährung des ebenfalls ausschließlichen Rechts zur Nutzung gemeindlicher Straßen und Wege für Versorgungszwecke. Diese Ausschließlichkeit entfällt.

Keine Änderung bei laufenden Verträge

Dies wird zunächst keinen Einfluß auf laufende Konzessionsverhältnisse haben. Der Wortlaut des Art. 4 § 1 ist insoweit eindeutig. Die vereinbarte Höhe der Konzessionsabgabe bleibt für die restliche Laufzeit des Konzessionsvertrages unangetastet. Eine juristische Handhabe der Konzessionsnehmer, vermittels derer einseitig auf die Konzessionsabgabe eingewirkt werden könnte, besteht nicht. Entsprechenden Absenkungsbegehren der Versorgungsunternehmen, seien sie auf „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ oder im Konzessionsvertrag enthaltene „Revisionsklauseln“ gestützt, brauchen Städte und Gemeinden nicht nachzugeben.

Änderung bei Neuabschluß oder Verlängerung offen

Anders liegen die Dinge beim erstmaligen Abschluß oder der Verlängerung eines Konzessionsvertrages. Konzessionsverträge entspringen dem Privatrecht. Konzessionsabgaben sind demnach privatrechtliche

Entgelte, die in den Grenzen der Konzessionsabgabenverordnung frei verhandelbar sind. Eine gesetzliche Absicherung der Abgabenhöhe über die Vertragslaufzeit hinaus sieht das neue Energiewirtschaftsgesetz nicht vor.

Geänderte Verhandlungsposition

Es darf nicht unbedingt erwartet werden, daß die bislang häufig zu beobachtende Bereitschaft der Versorger, die nach der Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Höchstsätze zu zahlen, weiterhin bestehen wird. Vielmehr muß damit gerechnet werden, daß diese, unter Hinweis auf im verschärften Wettbewerb gesunkene Margen sowie den Wegfall von Investitionssicherheit durch die Öffnung der bisher geschlossenen Versorgungsgebiete, bemüht sein werden, die Höhe der Konzessionsabgabe deutlich abzusenken.

Vorhersehbare Argumente der Versorgerseite

Nicht zu bestreiten ist, daß mit der Streichung des § 103 GWB den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen ist, ausschließliche Wege- und Versorgungsrechte zu verleihen. Statt dessen wird ein einfaches Wegerecht vergeben. Es ist absehbar, daß die Versorgerseite geltend machen wird, die bisherige Höhe der Konzessionsabgabe stelle das geldwerte Äquivalent der ausschließlichen Rechte dar, mit denen sich Versorgungsgebiete bisher über lange Zeiträume „konzurrenzfrei“ halten ließen. Hieraus könnte man folgern, daß die gemeindliche Gegenleistung nach dem neuen Energiewirtschaftsrecht (zumindest aus Sicht der Versorgungsunternehmen) an Werthaltigkeit eingebüßt hat.

Kommunale Gegenargumente

Es ist jedoch nicht den Städten und Gemeinden anzulasten, daß der Energieversorgungswirtschaft ihr bislang „geschützter Markt“ entzogen wurde.

Auch einfaches Wegerecht ist Wettbewerbsvorteil

Darüber hinaus stellt auch ein einfaches Wegerecht einen erheblichen Wettbewerbsvorteil im regionalen Versorgungsmarkt dar.

KAV-Höchstsätze seit 1992 unverändert

Schließlich darf nicht vergessen werden, daß sich die zulässigen Höchstbeträge für Konzessionsabgaben seit Inkrafttreten der Konzessionsabgabenverordnung Anfang des Jahres 1992 nicht verändert und damit der allgemeinen Preisentwicklung nicht angepaßt haben.

Weiterzahlung der Höchstsätze führt zu keinen Sonderlasten

Außerdem tragen die bisherigen Alleinversorger auch bei durchgeleiteten Energielieferungen Dritter keine Sonderlasten aus der Zahlung der Konzessionsabgabe. Sie können die auf die Drittlieferung entfallende Konzessionsabgabe anteilig dem Durchleitungsentgelt hinzurechnen.

Kein Anlaß zu defensiver Verhandlungsführung

Es besteht daher aus kommunaler Sicht kein Anlaß, in künftigen Verhandlungen über die Höhe der

Konzessionsabgabe eine defensive Position einzunehmen. Statt dessen sollte unbeirrt auf der Zahlung der jeweiligen Höchstbeträge bestanden werden. Aus einigen Bundesländern wird zudem bereits berichtet, daß die EVU sich verstärkt um eine vorzeitige Vertragsverlängerung bemühen und bei einem Neuabschluß auf 20 Jahre bereitwillig die jeweiligen Höchstsätze festschreiben, ja sogar vereinzelt weitergehende Abgebote unterbreiten.

Notfalls Weigerungsrecht nutzen

Es besteht gem. § 13 Absatz 1 Satz 3 ein gemeindliches Recht, den Abschluß (und damit auch die Verlängerung oder Änderung) des Konzessionsvertrages zu verweigern, solange eine Einigung über die Zahlung der Höchstsätze nicht erreicht werden kann.

Konzessionsabgaben auch für Durchleitungen Dritter

Klar ist auch, daß für Durchleitungen Dritter Konzessionsabgaben zu zahlen sind. Dies ergibt sich aus § 14 Absatz 3, der allerdings das Abrechnungsverfahren nicht weiter ausführt. Aus gemeindlicher Sicht sollte darauf bestanden werden, daß der bisherige Alleinversorger, mit dem ja auch der Konzessionsvertrag besteht, weiterhin die volle Konzessionsabgabe für alle Energielieferungen an Letztverbraucher zahlt. Die Verrechnung mit dem Dritten ist Sache des Versorgers. Insbesondere ist der damit entstehende Mehraufwand des Versorgers kein Grund für eine Senkung der Konzessionsabgabe.

Vertragsloser Zustand

Kommt es nach Ablauf des Konzessionsvertrages nicht zu einem unmittelbaren Anschlußvertrag bzw. einer Verlängerung, ist die Konzessionsabgabe noch für ein Jahr in unveränderter Höhe zu zahlen (§ 14 Absatz 4).

Konzessionsverträge teilweise gegenstandslos

Die Konzessionsverträge sind durch die Novelle an einigen Stellen inhaltlich überholt worden. Dies gilt sowohl für Strom- wie auch für Gas-konzessionsverträge:

Wegfall der Ausschließlichkeit

So finden sich in allen Verträgen Bestimmungen, in denen die Gemeinde dem Versorgungsunternehmen ausschließliche Leitungs- und Wegerechte zum Zwecke der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern überträgt. Teils ist die Verleihung des Wege- und Versorgungsrechts in einer Klausel zusammengefaßt, in anderen Verträgen finden sich separate Regelungen. Mit dem Wegfall der Ausschließlichkeit sind diese Klauseln gegenstandslos geworden.

Zugangsbeschränkungen nicht mehr möglich

In einigen Konzessionsverträgen verpflichten sich Städte und Gemeinden ausdrücklich, anderen Versorgungsunternehmen als dem Vertragspartner ein Wege- oder Letztversorgungsrecht nicht (oder nur mit dessen Zustimmung) zu gestatten. Diese Verpflichtungen bestehen nach der neuen Rechtslage nicht mehr.

Gegenleistung jetzt einfaches Wegerecht

Manche Konzessionsverträge bezeichnen die Konzessionsabgabe als Gegenleistung für die Überlassung des ausschließlichen Liefer- und Versorgungsrechts. Auch dies ist aufgrund von Art. 4 §1 nicht mehr korrekt.

Sonstige Hinweise auf Ausschließlichkeit überholt

Aufgrund der hohen Anzahl unterschiedlich gestalteter Konzessionsverträge ist es an dieser Stelle nicht möglich, alle in Frage kommenden überholten Vertragsbestandteile zu erfassen. Bei der Durchsicht eines Konzessionsvertrages kann jedoch von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß alle Regelungen, die im Zusammenhang mit der Verleihung ausschließlicher Leitungs- und Versorgungsrechte stehen, überholt sind.

Keine zwingende Notwendigkeit rascher Anpassung

Die Frage, ob eine rasche Anpassung der Konzessionsverträge an die neue Rechtslage angestrebt werden sollte, läßt sich nicht allgemein beantworten. Unter rein verwaltungspraktischen Gesichtspunkten kann hier keine dringende Notwendigkeit erkannt werden. Die Verhandlungen können mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Es besteht die Gefahr, sich ohne Not vorzeitig in die Diskussion um die weitere Berechtigung der Höhe der bisher gezahlten Konzessionsabgabe zu begeben. In einigen Ländern bestehen zudem kommunalaufsichtliche Genehmigungserfordernisse. Rechtsunsicherheit kann in diesem Zusammenhang kein durchschlagendes Argument sein, da die Neuregelungen des EnWG allen Beteiligten bekannt sind und die vereinbarte Konzessionsabgabe für den Rest der Laufzeit des Vertrages erhalten bleibt.

Anpassung in bestimmten Fällen ratsam

Es sind aber auch Konstellationen denkbar, die eine Anpassung nahelegen. Dies insbesondere, wenn seitens des Versorgungsunternehmens signalisiert wird, an der Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Höchstsätze festhalten zu wollen. In diesen Fällen bietet sich sogar ein erneuter Abschluß auf weitere zwanzig Jahre an, um die Konzessionsabgabe der Höhe nach langfristig zu sichern.

Sind unterschiedliche Tarife in einheitlichen Versorgungsgebieten erlaubt?

Versorger drängen auf Tariffdifferenzierung

Seit Jahren gibt es Bestrebungen der Regional- und Verbundunternehmen, differenzierte allgemeine Tarife in einheitlichen Versorgungsgebieten durchzusetzen. Regelmäßig werden solche Vorstöße damit begründet, daß aufgrund von Netzübernahmen durch Stadt- oder Gemeindewerke die lukrativen Bevölkerungsschwerpunkte des Versorgungsgebiets herausgetrennt

würden und den Unternehmen vermehrt nur die kostenintensiv zu beliefernden ländlichen Bereiche überlassen blieben. Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder hatten die Genehmigung solcher differenzieren Tarife bislang verweigert. Auch die neue Rechtslage wird nicht zu einer Abkehr vom Solidarprinzip in der Tarifgestaltung führen.

Unterschiedliche Tarife grundsätzlich unzulässig

Zwar sind unterschiedliche Tarife in verschiedenen Gemeindegebieten nicht vollkommen ausgeschlossen, jedoch sind den Versorgern hohe Hürden gesteckt (§ 10 Absatz 1). So muß eine Preisdifferenzierung zunächst sachlich gerechtfertigt sein, wobei anzumerken ist, daß sich Sachgründe aus Versorgersicht wohl reichhaltig werden finden lassen. Wesentlich ist jedoch, daß mit einer Differenzierung keinerlei Preiserhöhung einhergehen darf, somit nur die Preissenkung als Instrument zur Verfügung steht. Dies dürfte den Enthusiasmus der privaten Energiewirtschaft zur Einführung unterschiedlicher allgemeiner Tarife deutlich senken, zumal sich eine eventuelle Tariffdifferenzierung noch an einem generellen Zumutbarkeitskriterium, bezogen auf das gesamte Versorgungsgebiet, würdigen lassen müssen. Danach müssen die Preisunterschiede für alle Kunden des Versorgungsgebietes zumutbar sein. Mit einer generellen Entsolidarisierung der Stromtarife muß deshalb nicht gerechnet werden.

In welcher Position sind kommunale Energieversorgungsunternehmen?

Stadt- und Gemeindewerke stehen im Wettbewerb

Kommunale Energieversorgungsunternehmen müssen sich künftig dem Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt stellen. Es wird nicht mehr möglich sein, mit über Konzessionsverträge eingeräumten ausschließlichen Leitungs- und Letztversorgungsrechten Versorgungsgebiete gegen andere Versorgungsunternehmen abzugrenzen. Damit werden die bisherigen Monopole fallen und zwar für alle Kundengruppen. Im Gegensatz zu den EU-Binnenmarkt Richtlinien Strom und Gas kennt das neue deutsche Energiewirtschaftsgesetz keine nach Abnahmemengen gestaffelten „zugelassenen Kunden“, für deren Versorgung der Wettbewerb freigegeben wird. Vielmehr haben Anbieter in Deutschland freien Zugang zu alle Kundengruppen. Sicherlich wird das Einbrechen Dritter in bisher geschlossene Versorgungsgebiete zunächst nur auf Großabnehmer beschränkt sein. Wahrscheinlich ist, daß mit Fortschreiten der technischen Entwicklung zunehmend auch Lieferungen an kleinere Gewerbe- oder Handwerksbetriebe möglicherweise sogar Haushaltskunden mit vertretbarem Aufwand erfaßbar und damit abrechnungsfähig werden, wie im Telekommunikationsbereich bereits geschehen. Stadt- und Gemeindewerke befinden sich damit in einer direkten Konkurrenzsituation zu Mitbewerbern, die sich voraussichtlich stetig verschärfen wird.

Veränderte Stadtwerklandschaft: Einkaufsgesellschaften - Fusionen - Private Beteiligungen

Ohne Zweifel wird es zu einer Veränderung der Stadtwerklandschaft in Deutschland kommen. Bereits jetzt zeigt sich eine deutliche Entwicklung zu gebietsübergreifenden Kooperationen. So gründen Verteilerunternehmen Energieeinkaufsgesellschaften zur Bündelung der Nachfragemacht. Verstärkt zu verzeichnen sind ebenfalls echte Fusionsbestrebungen, d.h. die Verschmelzung kommunaler Stadtwerke, mit denen Kosteneinsparungen durch Synergieeffekte angestrebt werden. Auch die Beteiligung privater EVU an kommunalen Verteilerunternehmen kann nach wie vor häufig beobachtet werden. Gegenwärtig läßt sich nicht abschließend bewerten, ob die verschiedenen Kooperationsmodelle die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden.

Der gegenwärtige Meinungsstand tendiert zu der Annahme, daß insbesondere kleine Stadt- und Gemeindewerke erhebliche Schwierigkeiten haben werden, sich allein im deregulierten Energiemarkt Deutschlands zu behaupten. In solchen Fällen kann dementsprechend die Suche nach Kooperationspartnern schon bald auf der Tagesordnung stehen.

Grundsatz:

Diskriminierungsfreier Netzzugang

Maßgebliches Instrument zur Deregulierung des deutschen Energiemarktes ist der Grundsatz des diskriminierungsfreien Netzzugangs. Das Gesetz zwingt kommunale Versorgungsunternehmen, die von ihnen betriebenen Elektrizitätsversorgungsnetze anderen Unternehmen für die Durchleitung von Elektrizität zur Verfügung stellen (§ 6), sofern nicht die Netzzugangsalternative „Alleinabnehmersystem“ gewählt wird. Der Betreiber darf von den Durchleitenden ein „Durchleitungsentgelt“ verlangen.

Bestimmung des Durchleitungsentgeltes Verbändevereinbarung

Die Höhe des Entgeltes ist auszuhandeln, weshalb dieser Regelfall des freien Netzzuganges auch als „verhandelter Netzzugang“ bezeichnet wird. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) und die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) haben sich in einer sog. „Verbändevereinbarung“ auf Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten verständigt. Diese Vereinbarung beinhaltet grundsätzlich keine Preisfestlegung, sondern nur die Verfahren, mit denen die Entgelte für die Stromdurchleitung berechnet werden können. Außerdem wird geregelt, welche Netzbestandteile und -kosten in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchleitungsfall zu welcher Entgelthöhe führen. Als Kalkulationsgrundlage dient die Methode, welche die Stromversorger bereits im Rahmen ihrer Strompreisgenehmigungsverfahren anwenden. Grundsätzlich gibt es keine entfernungsabhängigen, sondern pauschale Entgelte (sogenannte „Briefmarkenregelung“) für alle Spannungsebenen. Lediglich in der Höchstspannungsebene - Verbundnetz 380/220 Kilovolt (kV) - wird bei

Durchleitungen mit einer Entfernung über 100 km ein entfernungsabhängiger Anteil berücksichtigt. Dies ist der einzige Preisbestandteil, dessen Höhe in der Verbändevereinbarung festgelegt wird (0,125 DM/kW km). Damit ermittelt jeder Netzbetreiber nach dem in der Verbändevereinbarung geregelten Verfahren in Abhängigkeit von der Kostenstruktur seiner Netze die jeweiligen Durchleitungsentgelte.

Verweigerung des Netzzugangs

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Durchleitungsbegehren zurückgewiesen werden. Hierzu zählen betriebsbedingte Gründe, wie etwa der Nachweis, daß eine Durchleitung aufgrund mangelnder Netzkapazität nicht möglich oder zumutbar ist oder sonstige Gründe, wie das Ausbleiben der Zahlung eines angemessenen Durchleitungsentgeltes (§ 6 Absatz 1 Satz 2). Einschränkungen der Durchleitungspflicht können sich ergeben im Rahmen der Erwägung, inwieweit aufgrund der Durchleitung Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder regenerativen Energiequellen verdrängt wird. Befristet bis zum Jahre 2006 ergibt sich eine weitere Möglichkeit zur Durchleitungsverweigerung für Lieferungen aus dem Ausland, sofern der zu beliefernde Kunde im Heimatland des Durchleitungsbegehrenden nicht ebenfalls durch Dritte versorgt werden dürfte (Art. 4 § 2). Schließlich kann die Verweigerung des Netzzugangs in den neuen Bundesländern einschließlich Berlins auf die Notwendigkeit einer ausreichend hohen Verstromung von Braunkohle aus diesen Ländern gestützt werden (Art. 4 § 3).

Weitergeltung von Bezugsverträgen?

Problematisch ist die Beurteilung des rechtlichen Schicksals von Bezugsverträgen mit einem Vorlieferanten.

Demarkationsabsprachen nichtig

Bezugsverträge mit Vorlieferanten enthalten regelmäßig Demarkationsabsprachen, die meist beide Vertragspartner verpflichten, die Versorgung im Gebiet des anderen zu unterlassen. Mit dem Wegfall der §§ 103, 103a GWB ist die Freistellung vom Kartellvertragsverbot des § 1 GWB für die bislang üblichen Gebietsschutzabreden entfallen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß entsprechende Gebietsabsprachen in Bezugsverträgen nichtig sind.

Nichtigkeit des Gesamtvertrages rechtlich nicht abschließend geklärt

Ob diese Teilnichtigkeit gem. § 139 BGB allerdings gleichzeitig die Nichtigkeit des Gesamtvertrages zur Folge hat, ist zumindest gerichtlich nicht geklärt. Genauso wenig ist abschließend juristisch geklärt, ob die Teilnichtigkeit über die durchgängig vorhandenen salvatorischen Klauseln aufgefangen und eine wirksame Ersatzregelung gefunden werden kann. In jedem Fall muß davon ausgegangen werden, daß Versuche kommunaler Versorgungsunternehmen, vorzeitig aus Bezugsverträgen auszusteigen, zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Vorversorgern führen werden, die sich langwierig durch alle Instanzen bis zum BGH ziehen werden.

Kostenvorteile über Vertragsanpassung

Angesichts dieser Perspektive scheint es grundsätzlich ratsamer, über die regelmäßig vorhandenen „Wirtschaftlichkeitsklauseln“ zu einer Anpassung der Lieferbedingungen und damit zu Kostenvorteilen zu kommen.

Was ist und welche Vorteile bietet das Alleinabnehmersystem?

Regel-Ausnahme-Verhältnis

Das sog. „Alleinabnehmersystem“ (auch als „single buyer option“ bezeichnet) ist eine der beiden durch das neue Energiewirtschaftsgesetz (§7) vorgesehenen Netzzugangsalternativen. Das Gesetz bezeichnet es als „Netzzugangsalternative“ und bringt damit zum Ausdruck, daß ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem „normalen“ Netzzugang und dem „alternativen“ Alleinabnehmermodell besteht. Die Ausübung dieser Netzzugangsalternative ist gem. § 5 Absatz 1 an die Bewilligung durch die zuständige Landesbehörde geknüpft.

Alleinabnehmer bleibt direkter Versorger

Auch dem Alleinabnehmersystem liegt die durch das neue Recht ermöglichte Konstellation zu Grunde, daß ein Kunde mit einem gebietsfremden Elektrizitätsversorger einen Liefervertrag abschließt. Jedoch hat das die örtlichen Netze betreibende Versorgungsunternehmen die Möglichkeit, sich in die Lieferbeziehung zwischen Kunden und Drittem einzuschalten, indem es bei der zuständigen Landesbehörde die Bewilligung erwirkt, als Alleinabnehmer aufzutreten. Das Unternehmen ist sodann verpflichtet, die Elektrizität in seine Netze zu nehmen, die der Kunde bei dem Dritten gekauft hat, und versorgt seinerseits den Kunden direkt. Der Kunde zahlt für die Lieferung unmittelbar an den Dritten. Der Alleinabnehmer vergütet dem Kunden die Dreittlieferung, etwa durch Gutschrift oder Verrechnung. Hierbei darf er dem Kunden ein genehmigungspflichtiges Entgelt für die Zurverfügungstellung seines Netzes in Rechnung stellen. Die Netzzugangsalternative ist zunächst befristet bis Ende des Jahres 2005 zulässig. Bereits im Jahre 2003 soll das Bundeswirtschaftsministerium dem Bundestag einen Bericht über die praktischen Erfahrungen mit dem Alleinabnehmersystem vorlegen, auf dessen Grundlage dann über eine endgültige Verankerung im Energiewirtschaftsgesetz entschieden werden soll (§ 8).

Uneinheitliche Bewertung

Die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere aber auch der Verband kommunaler Unternehmen, haben sich während des Gesetzgebungsverfahrens für eine Einführung des Alleinabnehmersystems, das ja auch in der EU-Binnenmarktrichtlinie Strom als nationale Option des Netzzugangs vorgesehen ist, eingesetzt. In der kommunalen Versorgungswirtschaft gehen die Auffassungen über die Vor- und Nachteile des Alleinabnehmersystems auseinander. Im folgenden sollen die tragenden Argumente des Meinungsstreits skizziert werden:

Verstärkte Kundenbindung

Die Befürworter dieser Option machen geltend, die Tatsache, daß der Alleinabnehmer weiterhin vertraglicher Versorger bleibe, verstärke die Kundenbindung. Zudem sei über die Aufrechterhaltung der direkten Versorgungsbeziehung die Möglichkeit eröffnet, dem Kunden neben der unmittelbaren Versorgungsleistung des Alleinabnehmers eigenständige Angebote über Reserve- und Zusatzstromlieferungen sowie weitere Dienstleistungen zu machen.

Lieferbeziehung zum Drittlieferanten ausbaufähig

Auch in der unmittelbaren Lieferbeziehung zwischen dem Drittlieferanten und dem Alleinabnehmer werden Vorteile gesehen, da diese Ausgangspunkt für weitergehende Absprachen und Lieferungen an den Alleinabnehmer sein könnten.

Möglichkeit des Lastmanagements

Als weiteres wesentliches Argument für die Wahl des Alleinabnehmersystems wird die Möglichkeit des Lastmanagements angeführt. Es biete sich damit die Chance, Spielräume in der Vereinbarung zwischen Kunden und Drittem zu nutzen und die abzunehmenden Strommengen in das Lastmanagement einzubinden. Ein Strombezugsvertrag enthalte regelmäßig Absprachen über Arbeit (kWh) im Rahmen einer bestellten Leistung (KW). Die jeweils zur Verfügung stehende Leistung werde in der Regel zeitlich in Stark- und Schwachlast gestaffelt. Um auf Bedarfschwankungen flexibel reagieren zu können, enthielten diese Verträge weitergehende Spielräume, die vom Alleinabnehmer genutzt werden könnten, wenn der Kunde sie nicht ausschöpfen könne oder wolle.

Enge Kundenbeziehung besteht regelmäßig schon

Dem wird von den Gegnern des Alleinabnehmersystems entgegengehalten, von einer verstärkten Kundenbindung, die Zusatzgeschäfte erst in Frage kommen ließe, könne nicht die Rede sein. Zum einen bestehe ohnehin fast immer eine langjährige Geschäftsbeziehung, die es erleichtere, auch auf verlorene Kunden zuzugehen und diesen zusätzliche Dienstleistungen anzubieten. Zum anderen könne ein Dienst-

leistungsangebot auch ohne jede vorausgegangene Kundenbindung erfolgreich sein, wenn nur das angebotene Produkt attraktiv sei.

Schließlich wird in diesem Zusammenhang angeführt, die Kundenbindung bleibe schon deshalb häufig aufrecht erhalten, weil der Kunde zwar seinen Strom von Dritten kaufe, die restlichen Dienst- und Versorgungsleistungen jedoch aufrecht erhalte.

Wahlmöglichkeit ohnehin eröffnet

Weiterhin seien gerade örtliche Verteilerunternehmen in der Lage, sich im deregulierten Energiemarkt durch Verhandlungen günstige Lieferkonditionen zu schaffen. Deshalb bedürfe es auch keiner festen Lieferbeziehung zum Drittlieferanten.

Eventuelle Kostenvorteile aus Lastmanagement nur mittelfristig

Schließlich seien Vorteile aus der Möglichkeit eines Lastmanagements nur auf Grundlage derzeit üblicher Strombezugsverträge zu erwarten. Zu erwarten sei allerdings, daß sich Vertragsinhalte zukünftig an den Markt anpassen würden und den Alleinabnehmern keine nutzbaren Spielräume mehr böten. Bei Vertragsgestaltungen etwa, in denen der Leistungspreis in den Arbeitspreis integriert ist, sei nicht mehr mit nennenswerten Kostenvorteilen zu rechnen.

Wettbewerb kann nicht verhindert werden

Ob bzw. in welchem Umfang die oben genannten Gründe die Wahl des Alleinabnehmermodells nahelegen oder nicht, kann nur anhand einer Gesamtbetrachtung der konkreten örtlichen Situation und Wettbewerbslage entschieden werden.

Keinesfalls jedoch ist das Alleinabnehmersystem dazu geeignet, den Wettbewerb in der örtlichen Elektrizitätsverteilung zu beschränken. Wie bereits ausgeführt, ist die Wahl der Netzzugangsalternative bewilligungspflichtig. Bewilligungsvoraussetzung aber ist nach § 7 Absatz 1 Satz 2, daß „zu erwarten ist, daß dieser Netzzugang zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führt“.



Deutscher
Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030.773 07.0
Telefax 030.773 07.200
eMail dstgb@dstgb.de